





# Zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I UVPG zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Nienburg/Weser



## Herausgeber:

**Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat**

Fachdienst Naturschutz  
Kreishaus am Schlossplatz  
31582 Nienburg  
[natur@kreis-ni.de](mailto:natur@kreis-ni.de)

## Projektverantwortung:

Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

## Erstellt durch:

**Planungsgruppe Umwelt**

Stiftstraße 12  
30159 Hannover

## Bearbeitung:

Dipl. - Ing. Irmgard Peters

Hannover, Januar 2020

**pu** **Planungsgruppe Umwelt**  
Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover  
Tel.: 0511/ 51 94 97 85 Fax: 0511/ 51 94 97 83  
E-Mail: [i.peters@planungsgruppe-umwelt.de](mailto:i.peters@planungsgruppe-umwelt.de)



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts sowie Stellungnahmen im Entscheidungsprozess .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung der Alternativenprüfung/Begründung der Auswahl.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Überwachung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>4</b>



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Nienburg/Weser wurde gemäß § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> i. V. mit § 9 Abs. 1 und Anlage 3, Nr. 1.2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>2</sup> eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Die SUP umfasst die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte:

- Feststellung der SUP-Pflicht (§19a UVPG in Verbindung mit § 9 NUVPG)
- Feststellung des Untersuchungsrahmens / Scoping (§ 14f UVPG)
- Erstellung eines Umweltberichtes (§ 14g UVPG)
- Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit (§§ 14h, i UVPG)
- Überprüfung des Umweltberichtes (abschließende Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 14k UVPG)
- Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung und Bekanntgabe der Entscheidung (§ 14I UVPG)
- Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 14m UVPG)

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung beinhaltet eine Zusammenfassung der Belange von Umwelt und Natur und Landschaft (Umweltbericht und umweltrelevante Stellungnahmen einschließlich ihrer Abwägung), die bei der strategischen Umweltprüfung einbezogen wurden sowie die Abwägung der geprüften Alternativen und die Begründung der Auswahl des Plans. Abschließend wird in der zusammenfassenden Erklärung auf Überwachungsmaßnahmen eingegangen.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

Das Scoping für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP erfolgte in schriftlicher Form. Im Sommer 2012 wurden 102 relevante Träger öffentlicher Belange (TÖB) und 14 Naturschutzvereinigungen (gemäß § 14f UVPG) mit Schreiben vom 11.06.2012 über Anlass und Zweck der Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes, über das Untersuchungsprogramm und -inhalte informiert und um Hinweise und Anregungen für die zu berücksichtigenden Belange gebeten. Als Ergebnis der Abfrage wurden Hinweise auf zusätzliche Untersuchungspunkte und vorhandene Datengrundlagen gegeben. Der Untersuchungsrahmen wurde dann auf dieser Basis in 2012 festgelegt.

---

<sup>1</sup> UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist (vgl. § 74 UVPG Übergangsvorschrift, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

<sup>2</sup> NUVPG in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 13/2007 S. 179 - VORIS 28000 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122).

Mit der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans hat der Landkreis Nienburg/Weser die aktuellen Ziele und die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und Erholung, Boden, Wasser und Klima/Luft als Planungsgrundlage für die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Insgesamt sind die auf der Grundlage des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes entwickelten Maßnahmen zur kurz- bis langfristigen Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft im Kreisgebiet weit überwiegend mit positiven Umweltwirkungen verbunden.

Erheblich positive Auswirkungen sind insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung, Boden, Wasser, Klima inkl. Moor- und Torferhalt sowie Luft zu erwarten. Für das Schutzgut Landschaftsbild sind insbesondere durch die vorgesehene deutliche Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft erhebliche positive Auswirkungen zu prognostizieren, die auch zu einer Aufwertung der Landschaft für die Erholungsnutzung führt.

Erheblich positive Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima durch den Maßnahmenschwerpunkt Moorschutz im Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg/Weser zu erwarten. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung und Nutzungsbeschränkung auf Moorstandorten sollen die vorhandenen wenigen naturnahen Moore gesichert und entwickelt sowie degradierte Moorbereiche durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen signifikant verbessern, um eine Verlangsamung der Mineralisierung von Torf und damit eine Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen.

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ergeben sich geringfügige negative Auswirkungen durch die Einschränkungen der Erholungsnutzung in bestimmten Landschaftsräumen mit störungsempfindlicher Tierartenvorkommen und seltener trittempfindlicher Vegetation. Positive Wirkungen für das Schutzgut Mensch entfalten Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt (Verbesserung der Wohnumfeldfunktion). Indirekt positive Wirkungen für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind zum Beispiel von den vorgeschlagenen Nutzungsextensivierungen zur Verbesserung der Grundwasserqualität zu erwarten.

Positive Wirkungen für das Schutzgut Kulturgüter entfalten die Maßnahmen zum Schutz kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftselemente, baulicher Strukturen als auch historischer Nutzungsformen. Da Auswirkungen auf das Schutzgut sonstige Sachgüter (z. B. Bauwerke, Gebäude und bauliche/technische Infrastruktureinrichtungen) durch Maßnahmen des LRP nur schwer zu fassen sind, wurden diese in der SUP nicht weiter thematisiert.

Als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung, welches im Umweltbericht ausführlich dargestellt und bewertet ist, lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.



### **3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Behörden und der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte über ein schriftliches Beteiligungsverfahren mit Zweimonatsfrist. Die Auslegung des LRP-Entwurfs beim Landkreis sowie in allen 10 Samtgemeinden bzw. Städten und Flecken sowie die Veröffentlichung über die Homepage des Landkreises erfolgten vom 09.01.2019 bis zum 08.02.2019. Ergänzend zur Bereitstellung der Unterlagen wurden alle Gemeinden und Samtgemeinden jeweils oder auch in Sammelterminen über die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes informiert. Für die Beteiligung der Naturschutzvereine wurde ebenfalls eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Weiterhin wurde die betroffene Öffentlichkeit über die Homepage des Landkreises und über eine amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse über die Auslegung der Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan und zur SUP informiert und eine Frist zur Abgabe von Äußerungen und Einwendungen bis zum 08.03.2019 eingeräumt.

Insgesamt sind 58 Stellungnahmen, davon 19 ohne Bedenken und Anregungen, im Rahmen der Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen eingegangen. Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit resultieren 11 Einwendungen. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen und Einwendungen betrifft die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, insbesondere die Maßnahmenplanung zur Umsetzung des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes und hier besonders Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft.

Stellungnahmen und Einwendungen, die die Umweltauswirkungen des Landschaftsrahmenplans sowie die Inhalte des Umweltberichtes betreffen, sind nur zwei eingegangen, die sich aber auf redaktionelle Anmerkungen beschränken.

### **4 Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts sowie Stellungnahmen im Entscheidungsprozess**

Aus den eingegangenen Stellungnahmen und den Einwendungen haben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Umweltauswirkungen ergeben, so dass die Prüfung des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren zum Ergebnis kam, dass die Aussagen des Umweltberichtes bestätigt werden konnten.

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung wurden insbesondere Sachfehler in den Unterlagen des Landschaftsrahmenplanes korrigiert. Auf der Grundlage von im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übergebener, noch nicht berücksichtigter Datengrundlagen erfolgten auch noch Anpassungen von Wertaussagen und Modifizierungen von Zielaussagen und Maßnahmen. Insbesondere ergaben sich durch die Einbindung der zwischenzeitlich flächendeckend vorliegenden Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) weitreichendere Anpassungen zu räumlich konkretisierten Zielaussagen für Bereiche mit Priorität oder Bedeutung für den Moor- und Klimaschutz.

## **5 Zusammenfassung der Alternativenprüfung/ Begründung der Auswahl**

Eine Alternativenprüfung hat zum Ziel, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu minimieren und die umweltverträglichste Variante zu ermitteln. Als Ergebnis der durchgeführten strategischen Umweltprüfung steht fest, dass mit der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden sind und deshalb auf die Durchführung einer Alternativenprüfung verzichtet werden kann.

## **6 Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 14m UVPG (§ 14g Abs. 2 Nr. 9 UVPG) sind die erheblichen negativen Umweltwirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben, zu überwachen. Zweck der Überwachung ist es, frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen, um geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen ergreifen zu können. Da sich durch die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, ist eine Überwachung im eigentlichen Sinne nicht erforderlich.

Bei im Rahmen von Fachplanungen oder Bauleitplänen konkretisierten und umgesetzten Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsrahmenplanes obliegt die Überwachung von in Ausnahmefällen möglichen negativen Umweltauswirkungen dem jeweiligen Planungs- bzw. Vorhabenträger.